



**Miet- und Entgeltordnung**  
**für die Messe Balingen**  
**vom 28.01.1992**  
**in der Fassung vom 01.05.2021**

---

§ 1

Entgelt

1. Die Stadt Balingen erhebt für die Messe Balingen Entgelte nach der beiliegenden Entgeltordnung.
2. Der Mietzins wird nach Rechnungsstellung durch die Messe Balingen fällig, diese ist berechtigt, eine Anzahlung zu fordern. Die Höhe und der Zeitpunkt der Anzahlung wird jeweils für den Einzelfall zwischen dem Mieter und der Geschäftsführung der Messe Balingen vereinbart.

Für längerfristige Vertragsverhältnisse können grundsätzlich abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

3. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu bezahlen.
4. Der Mieter hat für die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen auf Verlangen der Geschäftsführung eine geeignete Sicherheitsleistung (z. B. Bankbürgschaft, Kaution) vor der Veranstaltung zu entrichten. Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich im Einzelfall durch die Art der Veranstaltung und wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

Die Sicherheitsleistung wird unter Abzug etwaiger Schadensersatzleistungen nach Abnahme des Geländes durch die Stadt zurückbezahlt.

§ 2

Pflichten des Mieters

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschl. ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Soweit für bestimmte Veranstaltungen öffentlich-rechtliche Genehmigungen erforderlich sind, obliegt deren Einholung dem Mieter. Gleiches gilt für den Erwerb von Aufführungsrechten bei der GEMA.
3. Der Mieter hat für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung und die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen.

§ 3

Rücktritt

1. Der Mieter kann vom Vertrag zurücktreten. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so gilt folgendes:
  - a) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung mindestens 3 Monate vor deren Beginn an, so sind 30% des Mietzinses zu entrichten;
  - b) zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung zwischen 2 und 3 Monate vor der Veranstaltung an, so sind 50% des Mietzinses zu entrichten;

- c) zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung weniger als 2 Monate vor deren Beginn an und kann daher die Stadt Balingen die Mietsache nicht mehr weiter verwerten, so ist der volle Mietzins zu entrichten. Bei einer anderweitigen Verwertung sind 50% des Mietzinses zu entrichten.
2. Die Stadt Balingen ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- a) die vereinbarte Miete und/oder Nebenkosten nicht fristgerecht entrichtet sind,
  - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Balingen zu befürchten ist. Dies gilt insbesondere auch, wenn sich eine Verletzung der §§ 5 oder 13 abzeichnet;
  - c) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird;
  - d) ein sonstiger wichtiger Grund des öffentlichen Wohls entgegensteht.
- Macht die Stadt Balingen von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Pächter keine Schadensersatzansprüche zu.
3. Bei Ausfall der Veranstaltung infolge höherer Gewalt ist die Stadt von allen Ersatzleistungen freigestellt.

#### § 4

##### Haftung

1. Die Benutzung der Messe Balingen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters.
2. Der Mieter stellt die Stadt Balingen von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen.
3. Für Schäden an der Messe Balingen haftet der Stadt gegenüber nur der Mieter, auch wenn Schäden durch Dritte verursacht werden.
4. Der Veranstalter hat bis zum Ablauf des zehnten Tages vor Beginn der Aufbauarbeiten den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

#### § 5

##### Veränderung, Beschädigung des Geländes, Reinigung

1. Die Messe Balingen ist nach dem Abbau in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Beschädigungen sind durch den Mieter oder auf dessen Kosten zu beseitigen (einsäen, asphaltieren o.ä.). Kommt der Mieter diesen Pflichten nicht nach, so kann die Stadt die Schäden auf Kosten des Mieters beheben oder auf dessen Kosten durch Dritte beheben lassen.
2. Das Gelände ist nach Veranstaltungsende zu reinigen. Abfall muss eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Kosten hierfür trägt der Mieter. Auf Wunsch stellt die Messe Balingen einen Müllcontainer gegen Kostenersatz zur Verfügung.

Essensreste sind in gesonderte Bio-Tonnen zu entsorgen.

Wertstoffe, die zur Wiederverwertung geeignet sind, müssen getrennt gesammelt werden und der Wiederverwertung zugeführt werden.

3. Kommt der Mieter der Pflicht zur Reinigung nicht nach, so reinigt die Stadt das Gelände auf Kosten des Mieters.
4. Für eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung hat der Mieter selbst zu sorgen.
5. Die Kosten für die Reinigung der Toiletten und des Betriebsgebäudes sind durch den Mieter zu tragen. Einzelheiten werden im jeweiligen Mietvertrag geregelt.

## § 6

### Befahren des Geländes

1. Die Zufahrt zum Ausstellungsgelände darf nur über die im Plan gekennzeichneten Wege und Flächen erfolgen.
2. Schwere Fahrzeuge dürfen nur die asphaltierten oder als Schotterrasen gekennzeichneten Flächen befahren. Die Geschäftsführung der Messe Balingen kann hiervon Ausnahmen zulassen.
3. Für die durch das Befahren des Geländes entstandenen Schäden gelten die §§ 4 und 5.

## § 7

### Sicherheitsvorkehrungen

1. Für die Tore der Umzäunung erhält der Mieter gegen Empfangsbekanntnis zwei Schlüsselsätze. Nachfertigungen dürfen nicht erstellt werden. Bei Verlust haftet der Mieter für den entstehenden Schaden insbesondere auch für den Austausch der kompletten Schließanlage.
2. Wünscht der Mieter eine Bewachung, so hat er dafür selbst zu sorgen.

## § 8

### Parkplätze

1. Die Einnahmen aus der Vermietung der beim Gelände befindlichen Besucherparkplätze stehen der Stadt zu.
2. Sollen auf dem Gelände Parkplätze für den Mieter selbst, dessen Untermieter oder Veranstaltungsbesucher eingerichtet werden, so bedarf dies der schriftlichen Genehmigung der Messe Balingen. Für die Einrichtung und Betreuung der zusätzlichen Parkplätze hat der Mieter die anfallenden Kosten zu ersetzen.

---

§ 9

Umweltschutz

1. Die Verwendung von Einweggeschirr und -besteck auf dem Gelände der Messe Balingen ist nicht gestattet. Die Verwendung von Plastik- und Pappbechern ist ebenso untersagt. Anstelle von Dosen sind Pfand- oder zumindest Glasflaschen zu verwenden.
2. Erscheint bei einer Veranstaltung die Verwendung von Mehrweggeschirr problematisch, insbesondere aufgrund zu erwartender Verletzungsgefahr, so kann die Geschäftsführung eine Ausnahme von der Regelung der Ziff. 1 zulassen.
3. Entstandenes Abwasser ist zu beseitigen. In die Abwasserkontrollschächte dürfen nur häusliche Abwässer und Fäkalienabwässer eingeleitet werden. Soweit eine Beseitigung der Abwässer über die vorhandenen Entsorgungsanlagen nicht möglich oder zulässig ist, insbesondere wenn diese wassergefährdend sind, so sind sie in wasserdichten Behältern zu sammeln und auf Kosten des Mieters nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

§ 10

Auf-/Abbau

1. Aufbauten sind nach den baurechtlichen Vorschriften, den Sicherheitsvorschriften der Polizei und der Feuerwehr zu errichten. Mit den zuständigen Dienststellen ist vorher eine Abstimmung zu erzielen.
2. Verzögert sich das Ende des Abbaus über den vereinbarten Termin hinaus, so erhöht sich der Mietzins entsprechend.
3. Bauliche Veränderungen des Geländes insbesondere Erdaushub oder Betonarbeiten sind nicht gestattet. Ausnahmen hiervon sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsführung der Messe Balingen zulässig.

§ 11

Werbung, Beschilderung

1. Werbung ist Sache des Mieters.
2. Sollen über die bestehende Beschilderung hinaus weitere Hinweisschilder angebracht werden, so ist dies ebenfalls Sache des Mieters. Vor einer zusätzlichen Beschilderung sind beim Amt für öffentliche Ordnung und beim Bauverwaltungsamt der Stadt Balingen die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

§ 12

Feuerwehr/DRK

1. Ist für bestimmte Veranstaltungen die Anwesenheit der Feuerwehr oder des Roten Kreuzes vorgeschrieben, veranlasst die Geschäftsführung der Messe Balingen die Bereitstellung des erforderlichen Personals. Die Kosten trägt der Mieter.

§ 13

Übernachtungen

Übernachtungen auf dem Gelände sind nicht gestattet. Ausnahmen können von der Geschäftsführung im Einzelfall zugelassen werden.

§ 14

Oberaufsicht

1. Während der Veranstaltung führt die Messe Balingen die Oberaufsicht. Den Weisungen des Personals der Messe Balingen ist Folge zu leisten.
2. Dem Personal der Messe Balingen ist in Ausübung seiner dienstlichen Belange freier Zutritt zu gewähren.

§ 15

Versorgungsanschlüsse

Die Kosten für die Versorgungsanschlüsse insbesondere für Strom, Wasser und Abwasser sind direkt mit der Messe Balingen abzurechnen. Es wird der jeweils zum Veranstaltungszeitpunkt geltende Tarif zugrunde gelegt.

§ 16

Abweichungen/Nebenabreden

Nebenabreden oder Abweichungen vom Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 17

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Balingen.

1. Änderung

durch Beschluss des Gemeinderates am 23.10.2001

2. Änderung

Diese Miet- und Entgeltordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.04.2010 geändert. Sie tritt am 01.05.2010 mit Wirkung für alle Neuverträge in Kraft.

3. Änderung

Diese Miet- und Entgeltordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2011 geändert. Sie tritt am 01.01.2012 in Kraft.

4. Änderung

Diese Miet- und Entgeltordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 27.04.2021 geändert. Sie tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Anlage 1

**Verzeichnis der Mietpreise und Nebenkosten für die Anmietung des Messegeländes der Stadt Balingen**

Gültig ab 01.05.2021

Bei den nachfolgenden Sätzen handelt es sich um vom Gemeinderat beschlossene Richtsätze, in begründeten Einzelfällen sind Abweichungen zulässig. Grundsätzlich wird zwischen Veranstaltungstagen und Auf-/Abbautagen unterschieden. Die Stornierungsregelungen ergeben sich aus der Miet- und Benutzungsordnung der Messe Balingen.

**1. Veranstaltungen/Nutzungen auf dem Messegelände bzw. Parkplatz**

- |  |   |
|--|---|
| <b>1.1 kleinere Veranstaltungen/Nutzungen ohne Einschränkung des VÜP-Betriebs (Messegelände bzw. Parkplatz)</b><br>(bis zu 1.500 m <sup>2</sup> und bis zu 250 Besucher gleichzeitig)<br>z. B. Puppenbühnen, Zeltmissionen, Sonderverkäufe | 50,- €/Tag  |
| <b>1.2 mittlere Veranstaltungsformate</b><br>(bis zu 1/3 des Geländes und bis zu 1.000 gleichzeitig anwesende Besucher) z. B. Streetfood-Festival  | 500,- bis 1.000,- €/Tag<br>75,- bis 150,- €/Aufbautag   |
| <b>1.3 Großveranstaltungen (gesamtes Gelände)</b>  |   |
| Volksfest  | 2.000,- €/Tag<br>75,- bis 150,- €/Aufbautag   |
| Konzerte, Festivals  | 1.000,- bis 3.000,- €/Tag<br>bzw. Staffelmieten nach Besucherzahl<br>75,- bis 150,- €/Aufbautag |
| <b>1.4 Circusgastspiele</b><br>bei Nutzung von Teilflächen<br>bei Nutzung des gesamten Geländes  | 200,- bis 500,- €/Tag<br>500,- €/Tag<br>75,- bis 150,- €/Aufbautag                              |
| <b>1.5 Floh- und Trödelmärkte</b> auf dem Parkplatz inkl. WC-Anlage<br>(max. 50 % der Fläche als Verkaufsbereich zulässig)<br>Pauschale bei Stornierungen bis zum Veranstaltungstag um 9.00 Uhr  | 550,- €/Tag<br>50,- €   |



## 2. Nutzung von Teilflächen des Messegeländes in Kombination mit der Anmietung der volksbankmesse (Hauptveranstaltung ist in der Halle)

2.1. Verkehrsübungsplatz/Jugendverkehrsschule steht uneingeschränkt zur Nutzung zur Verfügung	gebührenfrei
2.2 Verkehrsübungsplatz/Jugendverkehrsschulbetrieb muss eingestellt werden, Nutzung auf Teilbereichen bis 3.000 m <sup>2</sup> (z. B. Zelte, Freiluft-Aussteller)	150,- bis 300,- €/Tag
2.3 Aufbau- bzw. Sperrtage zur reinen Parkplatznutzung am Veranstaltungstag	75,- €/Tag

## 3. Nutzung als Verkehrsübungsplatz/Jugendverkehrsschule

### 3.1. Kurstage von ADAC & Verkehrswacht (inkl. Schulungsraum)

Junge Fahrer	75,- €/Tag
Motorrad & PKW-Training	195,- €/Tag
Schwerlasttraining (LKW & Busse)	230,- €/Tag

### 3.2 Kurstage der Polizei (inkl. Schulungsraum)

Motorrad & PKW-Training	360,- €/Tag
-------------------------	-------------

### 3.3 Sonstige Nutzung der Verkehrsflächen

z.B. Erprobungsfahrten, Studententeams, Fortbildungen, etc.	75,- € bis 500,- €/Tag
---	------------------------

### 3.4 Jugendverkehrsschule

75,- €/Tag

## 4. Zusatzkosten

4.1 Nutzung der WC-Anlage (inkl. einmalige Endreinigung nach der Veranstaltung) Zwischenreinigungen sind durch den Mieter zu veranlassen und zu bezahlen	50,- €/Tag
---	------------

zusätzlich bei Veranstaltungen nach Ziffer 1.2, 1.3. & 1.4	verbrauchsabhängige Abrechnung von Papierhandtüchern, WC-Papier und Wasser
--	--

4.2 Schulungsraum inkl. Endreinigung	50,- €/Tag
--------------------------------------	------------

4.3 Parkierung bei der SparkassenArena	gebührenfrei
--	--------------

4.4 Kostenbeteiligung zur Beseitigung von Löchern durch Erdnägel	nach Vereinbarung
--	-------------------

## **5. Ermäßigungen von Mieten und Nebenkosten**

In begründeten Ausnahmefällen können die Mieten und Nebenkosten reduziert werden. Als begründete Ausnahmefälle sind insbesondere anzusehen:

- Festpreisvereinbarungen mit Kunden
- Ausgleich von besonderen Härten zur Anpassung an die marktüblichen Rahmenbedingungen
- Sonderkonditionen zur Etablierung neuer Veranstaltungsformate
- Verzicht auf Stornogebühren

Die Zuständigkeit für die Reduzierung der Mieten und Nebenkosten richtet sich nach der Hauptsatzung der Stadt Balingen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gründe für Mietpreis- und Nebenkostenreduzierungen sind schriftlich festzuhalten und bei Ermäßigungen über 1.000 EUR im Vorfeld mit dem Rechnungsprüfungsamt abzustimmen.

alle Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer